

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Änderung von 7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)^{1,2}

Einleitung

1. Die Vertreter des Binnenschifffahrtsgewerbes haben zu diesem Thema erstmalig zur 29. Sitzung und ein zweites Mal zur 31. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses Unterlagen zur Beratung vorgelegt. Bei der 31. Sitzung wurde ausgeführt, dass das Gewerbe mit dem Antrag drei Ziele verbindet:
 - a) Schaffung von mehr Klarheit und Transparenz durch eine geänderte Darstellung von 7.1.4.1.1
 - b) Schaffung von mehr Klarheit durch Zusammenfassung von Mengenbereichen in 7.1.4.1.1
 - c) Abschaffung der Mengengrenze von 1.100 t aus 7.1.4.1.2

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/45 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

2. Bei der Beratung in der 31. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses wurde deutlich, dass derzeit keine Grundlage für eine Diskussion über die von der Schifffahrt in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Ziele b) und c) gesehen wird. Gleichwohl stimmte der Sicherheitsausschuss zu, den Sachverhalt in einer Korrespondenzgruppe zu behandeln.
3. Zur Behandlung des Antrags in einer Korrespondenzgruppe ist es bislang noch nicht gekommen. Das Schifffahrtsgewerbe hat die Ablehnung der unter Ziffer 1 genannten Ziele b) und c) zur Kenntnis genommen und einstweilen akzeptiert.
4. Das Anliegen besteht jedoch fort, durch eine geänderte Darstellung von 7.1.4.1 mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen. Dies ist insbesondere nötig, um den Anwendern, die nicht regelmäßig mit dem ADN zu tun haben, den Zugang zu diesem Thema zu erleichtern.

Vorschlag

5. 7.1.4.1, 7.1.4.1.1, 7.1.4.1.2 und 7.1.4.1.3 erhalten folgenden Wortlaut:

„7.1.4.1 **Begrenzung der beförderten Mengen**

Bestimmte¹⁾ gefährliche Güter der Klassen 1²⁾, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 dürfen nur in begrenzten Mengen nach den Absätzen 7.1.4.1.1, 7.1.4.1.2 und 7.1.4.1.3 befördert werden.

Mengenbegrenzungen nach den Absätzen 7.1.4.1.1, 7.1.4.1.2 und 7.1.4.1.3 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit, für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.

- 7.1.4.1.1 Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, dürfen gefährliche Güter der Klasse 1 nur in den Mengen befördern, wie sie in Absatz 7.1.4.1.3 genannt sind.

Diese Fahrzeuge dürfen Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 ohne Begrenzung der beförderten Menge transportieren.

Abweichend hiervon dürfen gefährliche Güter mit Gefahrzettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) pro Einheit nur in den Mengen befördert werden, wie sie in Absatz 7.1.4.1.3 genannt sind³⁾.

- 7.1.4.1.2 Einhüllenschiffe, Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen, dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.1.3 befördern.

Bem.: In den Fällen, in denen in Unterabsatz 7.1.4.1.3 die Mengenangabe „unbeschränkt“ ausgewiesen ist, dürfen diese Ladegüter in unbeschränkten Mengen transportiert werden⁴⁾.

- 7.1.4.1.3 Tabelle (Siehe Seite 4 und 5 dieses Dokumentes)

Die Absätze 7.1.4.1.4 bis 7.1.4.1.6 bleiben unverändert.

Erläuterungen

- ¹⁾ Durch die Hinzufügung des Wortes „Bestimmte“ wird von vornherein angedeutet, dass pro Klasse unterschiedliche Vorschriften gelten können.
- ²⁾ Die Mengengrenzen in der neu vorgeschlagenen Tabelle 7.1.4.1.3 gelten auch für Güter der Klasse 1. Folglich muss die Klasse 1 im Eingangstext des neuen Abschnitts 7.1.4.1 erwähnt werden.
- ³⁾ Im Text der 2017er Fassung des ADN werden unter 7.1.4.1.3 die Güter der Klasse 1 nicht erwähnt. Folglich ist es nicht erlaubt, dass Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, Güter der Klasse 1 ohne Begrenzung der Mengen transportieren. Diese Fahrzeuge haben die Mengengrenzen zu beachten, wie sie bisher in 7.1.4.1.1 bzw. nach diesem Vorschlag in 7.1.4.1.3 enthalten sind.
- ⁴⁾ Die Verwendung des Begriffs „unbeschränkt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in diesen Fällen auch Mengen oberhalb von 1.100.000 kg erlaubt sind.

Hinweis für das Sekretariat

6. Die Fußnoten ¹⁾ bis ⁴⁾ enthalten Hinweise zum Verständnis des neuen Textes. Sie sind nicht dazu bestimmt, im ADN abgedruckt zu werden.

7.1.4.1.3 Mengengrenzen

Klasse	Umschreibung	Bruttomasse auf einem Schiff							
		0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg	Unbeschränkt
1	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe A ¹⁾		X						
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, J oder L ²⁾			X					
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.2 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, H, J oder L				X				
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.3 der Verträglichkeitsgruppe C, G, H, J oder L ³⁾						X		
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G oder S							X	
	alle Stoffe der Unterklasse 1.5 der Verträglichkeitsgruppe D ²⁾			X					
	alle Gegenstände der Unterklasse 1.6 der Verträglichkeitsgruppe N ³⁾						X		
	ungereinigte leere Verpackungen							X	
Bemerkungen									
¹⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 30 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.									
²⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 5 000 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.									
³⁾ Nicht mehr als 100 000 kg pro Laderaum. Ein eingesetzter Holzschott wird als Laderaumtrennung anerkannt.									
2	alle Güter mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt						X		
	alle Güter mit Gefahrzettel 2.3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt					X			
	andere Güter								X
3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X			
	andere Güter: insgesamt						X		

4.1	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt			X				
	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; Selbstzersetzliche Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscode SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344): insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.2	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
5.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
5.2	UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt			X				
	andere Güter					X		
6.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt					X		
	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt					X		
	alle in loser Schüttung beförderte Güter	X						
	andere Güter							X
7	UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	X						
	andere Güter							X
8	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter							X
9	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt					X		
	UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3	X						
	andere Güter							X
